
Informationsblatt zur vorzeitigen Kreditrückführung

Für eine vollständige bzw. teilweise vorzeitige Kreditrückführung sind folgende Punkte zu beachten:

- Gemäß Kreditvertrag ist eine **vorzeitige Rückführung nur zu den Fälligkeitsterminen** möglich.
- Je nach Kreditvertrag ist bei einer vorzeitigen Rückführung ein **Kostenersatz für unsere Refinanzierungskosten** zu bezahlen.
- Für eine vorzeitige Kündigung benötigen wir ein **firmenmäßig unterfertigtes Kündigungsschreiben** der Fördernehmerin/des Fördernehmers (gerne auch per Email an debu-rechnungswesen@oeht.at).
- Vorzeitige Kreditrückführungen unterliegen einem internen Bearbeitungsprozess, daher ist das Kündigungsschreiben mindestens **1 Monat vor der geplanten vorzeitigen Rückführung** an die OeHT zu übermitteln (gerne auch **per Email** an debu-rechnungswesen@oeht.at).
- Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen benötigen wir bei einer vorzeitigen Rückführung einen **Nachweis über die Mittelherkunft** (zB Kaufvertrag, aktueller JAB, aktuelle Saldenliste, Bestätigung von Konto- bzw. Sparguthaben, Umschuldungsbestätigung, etc.).
- Bei einer vorzeitigen Rückführung eines Kredites mit einer **EFRE-Förderung** kann es während der vertraglichen Behaltefrist von 5 Jahren zu einer aliquoten Rückforderung der EFRE-Förderung kommen.
- Gemäß den Richtlinien für **Haftungen des Bundes** ist bei einer vorzeitigen Rückführung von Krediten mit einer Bundeshaftung als Sicherheit eine Kündigungsprovision in Höhe von 2 % für die Bundeshaftung zu bezahlen. Die Kündigungsprovision berechnet sich vom behafteten Restkapital unter Berücksichtigung des prozentuellen Verhältnisses der Sicherheiten. Eine Reduktion bzw. ein Verzicht der Kündigungsprovision sind nicht möglich.
- Bei einer teilweisen Kreditrückführung kann der zurückbezahlte Betrag nicht neu ausgenützt werden.

Mustertext für das firmenmäßig unterfertigte Kündigungsschreiben des Fördernehmers:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit kündige(n) ich (wir) Kredit Nr. XY 123 per TT.MM.JJJJ.

Nachweis über die Mittelherkunft erfolgt durch die finanzierende Bank (Umschuldungsbestätigung) bzw. wird entsprechend beigelegt (zB Kaufvertrag, aktueller JAB, aktuelle Saldenliste, Bestätigung von Konto- bzw. Sparguthaben, etc.,).

Weitere Informationen zu den verschiedenen Kreditprodukten:

erp-Kredite:

- Fälligkeitstermine am 31.03. und 30.09. eines Jahres
- Bei Krediten > 1 Mio EUR wird eine Gebühr von 2 % des vorzeitig getilgten Kreditbetrages in Rechnung gestellt
- Zustimmung des erp-Fonds erforderlich – diese wird von der OeHT eingeholt

OeHT-Investitionskredit:

- Fälligkeitstermine am 30.04. und 31.10. eines Jahres
- Kostenersatz für unsere Refinanzierungskosten von 2 % während der Zinsenzuschusslaufzeit

Grüner Tourismuskredit:

- Fälligkeitstermine am 30.04. und 31.10. eines Jahres
- Kostenersatz für unsere Refinanzierungskosten von 2 % während der Zinsenzuschusslaufzeit

TOP-Tourismuskredit:

- Fälligkeitstermine am 30.04. und 31.10. eines Jahres
- Kostenersatz für unsere Refinanzierungskosten von 1 %

TOP-Impulskredit:

- Fälligkeitstermine unterschiedlich je nach Kreditvertrag am 31.01. und 31.07. bzw. 30.04. und 31.10. eines Jahres
- Kostenersatz für unsere Refinanzierungskosten von 1 %

Exportfonds:

- Laut Kreditvertrag ist eine Rückführung per 31.03., 30.06., 30.09. bzw. 31.12. des Jahres möglich.
- Laut Kreditvertrag sind bei einer Rückführung keine Spesen zu bezahlen.